

Erklärung über die Konformität mit § 51 Abs. 2 und 3 i. V. m § 37 EEG 2014
(„Solare Strahlungsenergie, Gebäude - Einspeisevergütung für Kleinanlagen“)

DIE ENERGIE

Weil ich von hier bin.

Zum Helfenstein 4 // 97753 Karlstadt
Tel.: 09353 7901-0 // E-Mail: info@die-energie.de

> Strom > Erdgas > Wasser

Anlagenanschrift:

Name/Vorname

Straße/Haus-Nr. bzw. Flur-Nr.

PLZ/Ort

Gemarkung

Anlagenbetreiber:

Name, Vorname/Firma

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Alle Angaben beruhen auf dem EEG 2014. Die relevanten gesetzlichen Vorschriften entnehmen Sie bitte dem für Ihre Anlage gültigen Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG). Dieses finden Sie auch im Internet unter <http://www.erneuerbare-energien.de> >> Gesetze/Verordnungen >>

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Ja Nein Der Anlagenbetreiber wünscht ausdrücklich, dass die Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG (ENERGIE) die Anlage nach § 37 EEG (Einspeisevergütung für Kleinanlagen) vergütet.
- Ja Nein Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass er die Anlage gemäß § 6 EEG und gemäß Anlagenregisterverordnung innerhalb der darin genannten Fristen im Anlagenregister gemeldet hat. Die Bestätigung über die Anmeldung in das Anlagenregister bei der BNetzA liegt bei.
- Ja Nein Bei Inbetriebnahme zwischen dem 01.08.2014 und 31.12.2015 (einschl.): Die PV-Anlagenleistung (installierte Leistung) beträgt maximal 500 kW (§ 37 Abs. 2 EEG).
- Ja Nein Bei Inbetriebnahme nach dem 31.12.2015: Die PV-Anlagenleistung (installierte Leistung) beträgt maximal 100 kW (§ 37 Abs. 2 EEG).
- Ja Nein Die PV-Anlage ist ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht (§ 51 Abs. 2 EEG) und das Gebäude/die Lärmschutzwand wurde vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet.
- Ja Nein Die PV-Anlage ist ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht, das kein Wohngebäude darstellt und im Außenbereich (nach § 35 Baugesetzbuch) errichtet wurde (§ 51 Abs. 3 EEG). Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 3 Ziff. 1-3 EEG liegen nachweislich vor.
- Ja Nein Die Anlage ist zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit einer technischen Einrichtung gemäß § 9 EEG ausgestattet. Der Nachweis der techn. Vorgaben nach § 9 liegt bei.
- Ja Nein Die erzeugte Energie wird ganz oder teilweise selbst verbraucht (Eigenversorgung).
- Ja Nein Es werden weitere Letztverbraucher versorgt.

Die PV-Anlage wurde am in Betrieb genommen.

Die technische Einrichtung oder die Begrenzung der Einspeiseleistung gemäß § 9 EEG ist seit funktionsfähig vorhanden. Der Anlagenbetreiber ist sich darüber bewusst, dass sobald die Voraussetzungen des EEG nicht mehr erfüllt sind, der Anspruch auf Vergütung ganz oder teilweise entfällt. Der Anlagenbetreiber hat der ENERGIE Änderungen in diesem Zusammenhang relevante Sachverhalte unverzüglich mitzuteilen. Dem Anlagenbetreiber ist der Wortlaut des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber